

## Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "P"

Vom 21. Juni 2010

(AM Nr. 26 vom 30.06.2010,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2021,  
AM Nr. 13 vom 31.03.2021)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) geändert worden ist und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zu Änd. Weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl I S. 1728) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Festsetzung des Sanierungsgebietes

1. Im Bereich des Untersuchungsgebietes „P“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet P“.
2. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:  
Fl.Nrn.: Teilfläche aus 650/1, 650/10, Teilfläche aus 775, Teilfläche aus 791, 3096/11, 3096/35, Teilfläche aus 3096/37, Teilfläche aus 3096/143, 3096/265, 3096/278, 3096/298, 3096/299, 3096/300, 3096/301, 3096/303, 3096/304, 3096/310, 3096/311, 3096/312.
3. Der räumliche Umgriff des Sanierungsgebietes ist in einem Lageplan dargestellt, der im Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden kann. Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.